

Inhalt

Dokumenteninformation	1
Änderungsverzeichnis	1
1 Geltungsbereich.....	2
2 Zertifizierungsverfahren	2
2.1 Anlagenzertifizierung	2
2.2 Einheitenzertifizierung	6
2.3 Komponentenzertifizierung	8
3 Zertifikatsnutzung	10
4 Rechte und Pflichten des Kunden	12
5 Pflichten der ABE Zertifizierung GmbH	13
6 Maßnahmen bei Änderung von gesetzlichen Grundlagen	13

Dokumenteninformation

Dokumenten-Nr.	ABE 11
Verfasser	ABE Zertifizierung GmbH Großer Kamp 5 22885 Barsbüttel
Seiten Dokument	13
Status	Freigegeben

Änderungsverzeichnis

Revision	Freigabedatum	Änderung	Bearbeitung	Freigabe
0	14.06.2010	Erstausgabe	Schaare	Gerbig
1	14.04.2011	Kapitel 2	Schaare	Gerbig
2	26.04.2011	Kapitel 2	Schaare	Gerbig
3	06.02.2012	Diverse Änderungen	Schaare	Gerbig
4	08.05.2012	Kapitel 2 und 4	Schaare	Gerbig
5	29.11.2012	Kapitel 1, 2.1, 3	Schaare	Gerbig
6	16.05.2013	Diverse	Schaare	Gerbig
7	08.10.2013	Diverse	Schaare	Gerbig



Revision	Freigabedatum	Änderung	Bearbeitung	Freigabe
8	10.04.2014	Diverse	Schaare	Gerbig
9	27.05.2014	Diverse	Schaare	Gerbig
10	05.01.2015	Kapitel 1	Schaare	Gerbig
11	13.04.2015	Kapitel 3	Schaare	Gerbig
12	23.07.2015	Kapitel 3	Schaare	Gerbig
13	27.03.2017	Ergänzung Versandhinweis an NB + zusätzliche Daten bei Zert. mit VKM	Schulz	Gerbig
14	09.05.2018	Kapitel 2.3	Rox	Gerbig

1 Geltungsbereich

Die ABE Zertifizierung GmbH zertifiziert die elektrischen Eigenschaften von Erzeugungsanlagen, -einheiten und deren Komponenten in Bezug auf Netzintegration und Systemdienstleistung nach SDL-WindV Teil 4 §8 mit Anlage 1 und 2 bzw. BDEW 2008 im Zusammenhang mit der Technischen Richtlinie 8 der FGW. ABE ist hierfür gemäß DIN EN ISO/IEC 17065 von der Deutsche Akkreditierungsstelle GmbH (DAkkS) akkreditiert.

2 Zertifizierungsverfahren

2.1 Anlagenzertifizierung

Phase 1: Angebot

Der Kunde sendet das „Anfrageformular SDL BDEW Anlagenzertifikat - ABE 5“ an die ABE Zertifizierung GmbH. ABE erstellt auf Basis des Anfrageformulars das Angebot für die Zertifizierung und / oder Erstellung der EZA-Konformitätserklärung. Das unterschriebene Angebot wird mit dem "Leitfaden zur Dokumentenbereitstellung für Anlagenzertifikate und EZA-Konformitätserklärungen - ABE 22", den Allgemeinen Geschäftsbedingungen und dem Hinweis auf diese Zertifizierungsregeln an den Kunden per E-Mail versandt.

Der Kunde oder ein bevollmächtigter Vertreter nimmt das Angebot schriftlich an. Der Kunde akzeptiert mit der Annahme des Angebotes die Allgemeinen Geschäftsbedingungen ABE-AGB-E sowie diese Zertifizierungsregeln und beauftragt die ABE Zertifizierung GmbH mit der Zertifizierung und / oder Erstellung der EZA-Konformitätserklärung. Außerdem akzeptiert der Kunde, dass ABE das Zertifikat als digitale Version an den zuständigen Netzbetreiber sendet, sofern dieser entsprechende Versandvorgaben macht.

Der Kunde erhält eine entsprechende Auftragsbestätigung von der ABE Zertifizierung GmbH.

Phase 2: Einreichung der Dokumente für die Anlagenzertifizierung



Die benötigten Dokumente zur Zertifizierung gemäß dem "Leitfaden zur Dokumentenbereitstellung für Anlagenzertifikate und EZA-Konformitätserklärungen - ABE 22" sind zeitnah vom Kunden bei ABE digital oder in Papierform einzureichen.

Die einzureichenden Dokumente für die Anlagenzertifizierung (vor Inbetriebnahme) sind:

- Kontaktdaten des Planungsansprechpartners
- Terminplan über die Neuerrichtung der EZE und der EZA mit Angabe der Inbetriebnahmedaten
- Einheitenzertifikat(e) der EZE, alternativ Prototypenbestätigung
Hinweis: Bei VKM zusätzlich Datenblatt des Generators und Motors, sowie die Angabe der laufenden Nr. aus dem Einheitenzertifikat
- Zertifizierungsrelevante Informationen vom EZE-Hersteller, z.B. validiertes Modell(e) für DigSILENT Power Factory, Mathworks MATLAB/Simulink/ SimPowerSystems oder Plexim PLECS in der aktuellen Version, Auszug aus dem Prüfbericht der TR3
- Datenerfassungsbogen der TR8 Teil A = Vordruck F1 BDEW
- Datenerfassungsbogen der TR8 Teil B
- Schriftliche technische Absprachen mit dem Netzbetreiber (z.B. Netzanschlussvertrag, Netzanschlusszusage, Genehmigungsplanung)
- Regelungskonzept inkl. Herstellererklärung des verwendeten EZA-Reglers
- Schutzkonzept inkl. einem durchgängigen Reserveschutzkonzept mit evtl. notwendigen Herstellererklärungen
- Übersichtsschaltplan / Singleline Diagramm(e) aller angeschlossenen Erzeugungsanlagen mit Angabe der Kabeltypen, -längen und -querschnitte für die Leistungskabel und Trafodaten
- Übersichtsschaltplan / Singleline Diagramm(e) und technische Beschreibung(e) der Übergabestation und / oder des Umspannwerkes oder weitere technische Einrichtungen / Komponenten (z.B. Kompensationsanlage(n), Transformatoren)
- Ggf. erstelltes Anlagengutachten nach SDLWindV §4, §5 oder §8 mit den EZE, die am identischen Netzverknüpfungspunkt angeschlossen sind.

Über den Stand der eingereichten Dokumente informiert ABE den Kunden regelmäßig und unterstützt entsprechend. Um das vereinbarte Lieferdatum einzuhalten, kann ABE Fristen für die Einreichung der Dokumente setzen.

Die Dokumente werden auf Vollständigkeit und Konformität zu den Richtlinien von Mitarbeitern der ABE Zertifizierung GmbH geprüft. Sobald alle Dokumente inhaltlich korrekt vorliegen, werden die erforderlichen Berechnungen in die Wege geleitet.



Phase 3: Berechnungen im Rahmen der Zertifizierung

Die für das Zertifizierungsverfahren notwendigen Berechnungen sind u.a.:

- Rechnerischer Nachweis zum Blindleistungsunterspannungsschutz
- Rechnerischer Nachweis des Blindleistungsvermögens
- Berechnung des Kurzschlussstrombeitrages
- Dynamische Simulation zum Verbleib am Netz

Die Berechnungen und Simulationen werden in der Software „DlG SILENT Power Factory“, „MATLAB/Simulink/SimPowerSystems“ oder „Plexim PLECS“ vorgenommen. Die Ergebnisse werden in einer Berechnungsstudie dokumentiert.

Phase 4: Anlagenzertifizierung

Die Berechnungsstudie ist die Grundlage für das Anlagenzertifikat. Abweichungen zu den Anforderungen und Vorgaben werden entsprechend festgehalten.

Können die Abweichungen nicht innerhalb des von der Zertifizierungsstelle festgelegten Zeitraums beseitigt werden, wird das Zertifizierungsverfahren geschlossen und der bisher entstandene Aufwand dem Kunden in Rechnung gestellt. Bei Wunsch der Wiederaufnahme des Verfahrens nach dieser Frist muss erneut mit Phase 1 begonnen werden.

Bei einer Überschreitung gemäß 4. Ergänzung der BDEW-Richtlinie bei der Berechnung der Oberschwingungen, wird das Zertifikat unter dem Vorbehalt eines zusätzlichen messtechnischen Konformitätsnachweises der Erzeugungsanlage ausgestellt. In diesem Fall muss innerhalb von 6 Monaten nach Inbetriebsetzung der ersten Erzeugungseinheit der Erzeugungsanlage durch eine vom Anlagenbetreiber veranlasste und ABE bewertete Oberschwingungsmessung nachgewiesen werden, dass die im Zertifikat aufgeführten zulässigen Grenzwerte der Erzeugungsanlage eingehalten werden. Dieser Nachweis wird im Rahmen der EZA-Konformitätserklärung bestätigt.

Die Entscheidung über die Zertifikatserteilung trifft ein Gutachter der ABE, der hierfür gemäß Empfehlungsliste der FGW zugelassen ist (Siehe auch <http://www.wind-fgw.de/sdlwindv.html>). Das Zertifikat wird ausschließlich für den geprüften Bereich ausgestellt. Das Zertifikat und die mitgeltenden Unterlagen werden dem Kunden nach vertraglicher Vereinbarung zur Verfügung gestellt, i.d.R. in einfacher Papierform inkl. Daten-CD.

Phase 5: Einreichung der Dokumente für die EZA-Konformitätserklärung

Die einzureichenden Dokumente für die EZA-Konformitätserklärung (nach Inbetriebnahme) sind:

- Inbetriebsetzungsprotokolle gemäß der BDEW-Richtlinie für die EZA und für die EZE
- Inbetriebnahmeprotokoll(e) inkl. Einstellprotokoll(e) der EZE
- Schutzprüfprotokoll(e) der EZA (Q/U Schutz, Kurzschlusschutzeinrichtung, Entkupplungsschutz, ggf. sonstiger Schutz)
- Schutzprüfprotokoll(e) der EZE
- Errichterbestätigungen für alle Einrichtungen / Komponenten (z.B. EZE, Übergabestation bzw. Umspannwerk)
- Prüfprotokolle für alle Einrichtungen / Komponenten



- Protokoll über den Funktionstest der Regelstrecke (EZA-Regler)
- Herstellererklärung des EZE- und EZA-Errichters
- Geographischer Lageplan

Über den Stand der eingereichten Dokumente informiert die ABE Zertifizierung GmbH den Kunden regelmäßig und unterstützt entsprechend. Um das vereinbarte Lieferdatum einzuhalten, kann die ABE Zertifizierung GmbH Fristen für die Einreichung der Dokumente setzen.

Die Dokumente werden auf Vollständigkeit und Konformität zu den Richtlinien von Mitarbeitern der ABE Zertifizierung GmbH geprüft. Bei Vorlage aller inhaltlich korrekten Dokumente gemäß "Leitfaden zur Dokumentenbereitstellung für Anlagenzertifikate und EZA-Konformitäts-erklärungen - ABE 22" wird die notwendige Vor-Ort-Begutachtung in die Wege geleitet.

Phase 6: Vor-Ort-Begutachtung – für die EZA-Konformitätserklärung

Die ABE Zertifizierung GmbH nennt dem Kunden das Begutachtungsteam für die Vor-Ort-Begutachtung, das aus qualifizierten Mitarbeitern der ABE Zertifizierung GmbH und / oder autorisiertem, unterbeauftragtem Experten besteht. Der Kunde kann innerhalb einer Frist von einer Woche nach Bekanntmachung Änderungswünsche bezüglich Termin, Ablauf und Begutachtungsteam einbringen, die entsprechend berücksichtigt werden.

Das Begutachtungsteam legt in Absprache mit dem Kunden den Begutachtungstermin fest. Bei der Begutachtung muss der Kunde nicht anwesend sein. Der Kunde organisiert das Serviceteam des Herstellers und den Zugang zu den EZE sowie Übergabestation bzw. Umspannwerk. Das Begutachtungsteam und ABE sind über die Absprachen zu informieren.

Die Begutachtung erfolgt nach den herstellerspezifischen Checklisten der ABE Zertifizierung GmbH.

Phase 7: EZA-Konformitätserklärung

Die Ergebnisse der Vor-Ort-Begutachtung werden in den entsprechenden Checklisten festgehalten. Nicht-Konformitäten zeigt ABE dem Kunden an und es müssen entsprechende Korrekturmaßnahmen festgelegt werden. Durchgeführte Korrekturmaßnahmen müssen durch z.B. Herstellererklärung, erneute Vor-Ort-Begutachtung, verifiziert werden.

Die ausgefüllten Checklisten werden von der Inspektionsstelle geprüft. Bei Abweichungen zum Anlagenzertifikat kann die Zertifizierungsstelle eine Gültigkeitsbestätigung gemäß TR 8 ausstellen.

Die EZA-Konformitätserklärung und die mitgeltenden Unterlagen werden dem Kunden nach vertraglicher Vereinbarung in einfacher Papierform und / oder digitaler Form zur Verfügung gestellt.

Sollte eine Oberschwingungsmessung Auflage des Anlagenzertifikates sein, so ist der Nachweis der Oberschwingungsmessung im Rahmen der Konformitätserklärung zu quittieren. Wenn ein oder mehrere zulässige Grenzwerte dieser Messung überschritten wurden, müssen im Laufe eines Jahres eine Nachbesserung sowie erneute Kontrolle durch die Zertifizierungsstelle erfolgen. In diesem Fall kann lediglich eine Teilkonformität ausgestellt werden. Die Gesamtkonformität kann mit erneutem, von der ABE positiv bewertetem Nachweis erstellt werden.



2.2 Einheitenzertifizierung

Phase 1: Angebot

Der Kunde stellt seine Anfrage schriftlich an die ABE Zertifizierung GmbH. Die ABE Zertifizierung GmbH erstellt auf Basis der Informationen das Angebot für die Zertifizierung. Das Angebot wird unterschrieben, mit dem „Leitfaden zur Dokumentenbereitstellung für Einheiten- und Komponenten-zertifikate - ABE 42“, den Allgemeinen Geschäftsbedingungen und dem Hinweis auf diese Zertifizierungsregeln an den Kunden per E-Mail versandt.

Der Hersteller oder ein bevollmächtigter Vertreter nimmt das Angebot schriftlich an. Der Kunde akzeptiert mit der Annahme des Angebotes die Allgemeinen Geschäftsbedingungen ABE-AGB-E sowie diese Zertifizierungsregeln und beauftragt die ABE Zertifizierung GmbH mit der Zertifizierung.

Der Kunde erhält eine entsprechende Auftragsbestätigung von der ABE Zertifizierung GmbH.

Phase 2: Prototypenbestätigung

Wurde die Erstellung einer Prototypenbestätigung beauftragt, sind der ABE Zertifizierung GmbH die folgenden Dokumente zeitnah digital oder in Papierform zur Verfügung zu stellen:

- Kontaktdaten des zukünftigen Zertifikatsinhabers
- Technische Dokumentation der zu zertifizierenden EZE
- (Geplantes) Inbetriebnahmedatum des Prototypen

ABE beurteilt anhand der eingereichten Dokumentation, ob es sich um einen neuen EZE-Typ oder eine technische Weiterentwicklung eines existenten EZE-Typen handelt. Ist dies der Fall, wird eine Prototypenbestätigung gemäß SDLWindV §6 Abs. 3 bzw. BDEW ausgestellt. Für einen Prototypen müssen die Nachweise gemäß SDLWindV §§ 2 bis 4 (siehe auch Phase 4 und 5) binnen zwei Jahren erbracht werden.

Phase 3: Einreichung der Dokumente

Die benötigten Dokumente zur Zertifizierung sind zeitnah vom Kunden bei der ABE Zertifizierung GmbH digital oder in Papierform einzureichen.

Die einzureichenden Dokumente für die Einheitenzertifizierung sind:

- Kontaktdaten des zukünftigen Zertifikatsinhabers
- Technische Dokumentation der zu zertifizierenden EZE
- Zertifikatsurkunde DIN EN ISO 9001 für die Fertigung der EZE und eine Erklärung über die Aufrechterhaltung für den Zeitraum der Gültigkeit des auszustellenden Einheitenzertifikates
- Akkreditierungsurkunde des Prüflabors gem. DIN EN ISO 17025 für den Prüfungszeitraum
- Typprüfbericht gemäß FGW TR3 des nach DIN EN ISO 17025 akkreditierten Prüflabors
- Messwerte (Rohdaten) aus Vermessung nach TR3 zur Modellvalidierung bzw. aufbereitete Rohdaten inklusive Herstellerbestätigung, dass keine Veränderungen der Rohdaten vorgenommen wurden



- Modell in DigSILENT oder MatLab inkl. Dokumentation
 1. Rechnerlauffähiges, offenes und ggf. vereinfachtes Modell, Detaillierungsgrad gem. Absprachen zwischen Zertifizierungsstelle und EZE-Hersteller
 2. Rechnerlauffähiges Modell, ggf. als Blackbox-Modell
- Falls die Modellvalidierung durch Dritte erfolgt: Validierungsbericht
- Wenn vorhanden und nicht durch ABE erstellt: Prototypenbestätigung
- Falls Komponenten mit zertifiziert werden: gültiges Komponentenzertifikat inkl. Prüfberichten, Herstellererklärungen und validiertem Modell

Die Dokumente werden auf Vollständigkeit und Konformität zu den Richtlinien geprüft (Konformitätsprüfung) und in Zusammenarbeit mit dem Auftraggeber aufbereitet und ergänzt.

Phase 4: Modellvalidierung

Die Simulationsergebnisse werden mit den vorliegenden Messwerten (aus den Rohdaten) des Prüfberichts des nach DIN EN ISO 17025 akkreditierten Prüflabors verglichen.

Die Ergebnisse werden in einem Validierungsbericht dokumentiert. Die Modellvalidierung wird von dem qualifizierten Personal oder externen Experten der ABE Zertifizierung GmbH durchgeführt.

Phase 5: Einheitszertifizierung

Die Konformitätsprüfung, Modellvalidierung und ggf. das eingereichte Komponentenmodell werden in dem Einheitszertifikat mit ausführlichem Bericht zusammengefasst.

Abweichungen zu den Anforderungen und Vorgaben werden im Einheitszertifikat entsprechend festgehalten. Können die Abweichungen nicht innerhalb des von der Zertifizierungsstelle festgelegten Zeitraums beseitigt werden, wird das Zertifizierungsverfahren geschlossen und der bisher entstandene Aufwand dem Kunden in Rechnung gestellt. Bei Wunsch der Wiederaufnahme des Verfahrens nach dieser Frist muss erneut mit Phase 1 begonnen werden.

Das Zertifikat wird ausschließlich für den geprüften Bereich ausgestellt. Das Zertifikat und die mitgelieferten Unterlagen werden dem Kunden nach vertraglicher Vereinbarung zur Verfügung gestellt, i.d.R. in einfacher Papierform und / oder digitaler Form.



2.3 Komponentenzertifizierung

Phase 1: Angebot

Der Kunde stellt seine Anfrage schriftlich an die ABE Zertifizierung GmbH. Die ABE Zertifizierung GmbH erstellt auf Basis der Informationen das Angebot für die Zertifizierung. Das Angebot wird unterschrieben, mit dem „Leitfaden zur Dokumentenbereitstellung für Einheiten- und Komponenten-zertifikate - ABE 42“), den Allgemeinen Geschäftsbedingungen und dem Hinweis auf diese Zertifizierungsregeln an den Kunden per E-Mail versandt.

Der Hersteller oder ein bevollmächtigter Vertreter nimmt das Angebot schriftlich an. Der Kunde akzeptiert mit der Annahme des Angebotes die Allgemeinen Geschäftsbedingungen ABE-AGB-E sowie diese Zertifizierungsregeln und beauftragt die ABE Zertifizierung GmbH mit der Zertifizierung.

Der Kunde erhält eine entsprechende Auftragsbestätigung von der ABE Zertifizierung GmbH.

Phase 2: Einreichung der Dokumente

Die benötigten Dokumente zur Zertifizierung sind zeitnah vom Kunden bei der ABE Zertifizierung GmbH digital oder in Papierform einzureichen.

Die einzureichenden Dokumente für die Komponentenzertifizierung sind:

- Kontaktdaten des zukünftigen Zertifikatsinhabers
- **Angabe der zu zertifizierenden Funktionen der Komponente**
- Technische Dokumentation und Beschreibung der zu zertifizierenden ~~EZE~~ **Komponente**
- Zertifikatsurkunde DIN EN ISO 9001 für die Fertigung der Komponente und eine Erklärung über die Aufrechterhaltung für den Zeitraum der Gültigkeit des auszustellenden Komponentenzertifikates
- Akkreditierungsurkunde des Prüflabors gem. DIN EN ISO 17025 für den Prüfungszeitraum
- Typprüfbericht gemäß FGW TR3 des nach DIN EN ISO 17025 akkreditierten Prüflabors
- **Systemtheoretische Beschreibung (z.B. Blockschaltbild), die die Funktion der Komponente hinreichend genau beschreibt**
- **Messwerte (Rohdaten) aus Vermessung nach TR3 zur Verifikation der systemtheoretischen Beschreibung bzw. aufbereitete Rohdaten inklusive Herstellerbestätigung, dass keine Veränderungen der Rohdaten vorgenommen wurden**
- Falls bereits zertifizierte Komponenten mit in das Komponentenzertifikat integriert werden sollen, das gültige Komponentenzertifikat inkl. Prüfberichten, Herstellererklärungen und ggf. validiertem Simulationsmodell

Wenn die Komponente LVRT-Eigenschaften besitzt, die für die spätere Anlagenzertifizierung Anwendung finden soll, sind folgende Dokumente einzureichen:

- Modell in DigSILENT oder MatLab inkl. Dokumentation
 1. Rechnerlauffähiges, offenes und ggf. vereinfachtes Modell, Detaillierungsgrad gem. Absprachen zwischen Zertifizierungsstelle und Hersteller
 2. Rechnerlauffähiges Modell, ggf. als Blackbox-Modell



- Messwerte (Rohdaten) aus Vermessung nach TR3 zur Modellvalidierung bzw. aufbereitete Rohdaten inklusive Herstellerbestätigung, dass keine Veränderungen der Rohdaten vorgenommen wurden
- Falls die Modellvalidierung durch Dritte erfolgt: Validierungsbericht

Die Dokumente werden auf Vollständigkeit und Konformität zu den Richtlinien geprüft (Konformitätsprüfung) und in Zusammenarbeit mit dem Auftraggeber aufbereitet und ergänzt.

Ggf. Phase 3: Verbindung mit Messung gem. TR 3

~~Wenn die Komponente LVRT-Eigenschaften besitzt,~~ Es werden durch ABE (ggf. durch externe Experten) die Messungen gem. TR 3 an einer beispielhaften EZE oder EZA durchgeführt. Ist davon auszugehen, dass die Komponente unter den EZE- oder EZA-Konfigurationen, für die ihr Einsatz vorgesehen ist, ein unterschiedliches Betriebsverhalten aufweist, so ist durch den Kunden sicherzustellen, dass die jeweils ungünstige Konfiguration geprüft wird.

Ggf. Phase 4: Verifikation der systemtheoretischen Beschreibung oder Modellvalidierung

Bei der Verifikation werden die Simulationsergebnisse der systemtheoretischen Beschreibung mit den vorliegenden Messwerten (aus den Rohdaten) des Prüfberichts des nach DIN EN ISO 17025 akkreditierten Prüflabors verglichen. Die Ergebnisse werden in einem Verifikationsbericht dokumentiert. Die Verifikation wird von dem qualifizierten Personal oder externen Experten der ABE Zertifizierung GmbH durchgeführt.

Eine Modellvalidierung ist **alternativ** notwendig, wenn die Komponente LVRT-Eigenschaften besitzt, die für die spätere Anlagenzertifizierung Anwendung finden soll. Die Simulationsergebnisse werden mit den vorliegenden Messwerten (aus den Rohdaten) des Prüfberichts des nach DIN EN ISO 17025 akkreditierten Prüflabors verglichen. Die Ergebnisse werden in einem Validierungsbericht dokumentiert. Die Modellvalidierung wird von dem qualifizierten Personal oder externen Experten der ABE Zertifizierung GmbH durchgeführt.

Phase 5: Komponentenzertifizierung

Die Konformitätsprüfung und die Verifikation der systemtheoretischen Beschreibung bzw. die ggf. Modellvalidierung werden in dem Komponentenzertifikat mit ausführlichem Bericht zusammengefasst.

Abweichungen zu den Anforderungen und Vorgaben werden im Komponentenzertifikat entsprechend festgehalten. Können die Abweichungen nicht innerhalb des von der Zertifizierungsstelle festgelegten Zeitraums beseitigt werden, wird das Zertifizierungsverfahren geschlossen und der bisher entstandene Aufwand dem Kunden in Rechnung gestellt. Bei Wunsch der Wiederaufnahme des Verfahrens nach dieser Frist muss erneut mit Phase 1 begonnen werden.

Das Zertifikat wird ausschließlich für den geprüften Bereich ausgestellt. Das Zertifikat und die mitgelieferten Unterlagen werden dem Kunden nach vertraglicher Vereinbarung zur Verfügung gestellt, i.d.R. in einfacher Papierform und / oder digitaler Form.



3 Zertifikatsnutzung

Die Berechtigung zur Nutzung des Zertifikates durch den Kunden beschränkt sich auf den im Zertifikat genannten Geltungsbereich und die dort genannte EZA bzw. EZE. Das Zertifikat darf nur im eindeutigen Zusammenhang mit dem gültigen Geltungsbereich verwendet werden.

Beim Anlagenzertifikat ist die im Datenerfassungsbogen TR8 Anhang C Teil A genannte Gesellschaft bzw. Person Zertifikatsinhaber, falls dies nicht abweichend mitgeteilt wurde.

Bei Einheiten- und Komponentenzertifikaten teilt der Kunden den Zertifikatsinhaber schriftlich mit (Siehe Kapitel 2.2., Phase 2).

Die Gültigkeit des Anlagenzertifikates ist zu überprüfen, wenn

- das Einheitenzertifikat, auf dem das Anlagenzertifikat aufbaut, seine Gültigkeit verliert;
- Erzeugungseinheiten oder Komponenten an demselben Netzverknüpfungspunkt wegfallen;
- Konstruktionsänderungen an Komponenten der EZE bzw. der EZA insgesamt vorgenommen werden;
- Modifikationen in den EZE-Steuerungen, die die zertifizierten Eigenschaften beeinflussen, vorgenommen werden.

Die ABE Zertifizierung GmbH überprüft im Einzelfall, ob ein erneutes Durchlaufen des Zertifizierungsprozesses erforderlich ist und dokumentiert dies entsprechend.

Bei Erweiterung von Erzeugungseinheiten bzw. Komponenten an demselben Netzverknüpfungspunkt ist die ABE Zertifizierung GmbH unmittelbar vom Zertifikatsinhaber zu informieren und erneut mit Phase 1 zu beginnen.

Ein Zertifikat verliert seine Gültigkeit (d.h. wird „ungültig“), wenn

- die im Zertifikat genannte Gültigkeitsdauer überschritten ist;
- wenn das Angebot zur Erstellung einer Revision bzw. Gültigkeitsbestätigung aufgrund von Änderungen nicht innerhalb der Angebotsgültigkeit angenommen wird;
- wenn die Revision bzw. Gültigkeitsbestätigung aufgrund von Änderungen nicht innerhalb von 2 Monaten nach Beginn der Überprüfung der Gültigkeit erstellt werden konnte;
- der Kunde die Zertifizierung beendet;
- eine erforderliche Oberschwingungsnachvermessung innerhalb eines Jahres nach Erstellung der Teil-EZA-Konformitätserklärung von der Zertifizierungsstelle nicht als positiv bewertet werden konnte.

Die Wiederaufnahme des Zertifizierungsprozesses eines ungültigen Zertifikates erfordert ein neues Durchlaufen des Zertifizierungsprozesses mit entsprechenden Kosten.



Ein Zertifikat kann von der Zertifizierungsstelle ausgesetzt werden, wenn

- der Kunde den vereinbarten Zahlungen nicht oder nicht fristgerecht nachkommt;
- der Kunde seine Pflichten grob verletzt;
- aufgrund fehlender Informationen und fehlender Absprache mit dem Netzbetreiber und der Zertifizierungsstelle zur Verlängerung der Gültigkeitsfrist gemäß TR 8 keine EZA-Konformitätserklärung erstellt werden kann.

Wird ein Zertifikat ausgesetzt, ruht dieses für die Dauer der Aussetzung. Die Aussetzung der Zertifizierung ist auf die Dauer von maximal zwei Monaten begrenzt. Ist der Grund für die Aussetzung innerhalb der vorgegebenen Frist nicht nachweislich beseitigt, erfolgt der Entzug des Zertifikates. Wenn die Zertifizierung nach der Aussetzung wieder in Kraft gesetzt wird, stellt die ABE Zertifizierung GmbH sicher, dass alle Hinweise, dass die Zertifizierung weiterhin gültig ist, nachvollziehbar vorhanden sind.

Bei Einschränkungen des Geltungsbereichs stellt die ABE Zertifizierung GmbH sicher, dass diese Einschränkung nachvollziehbar dokumentiert wurde. Einschränkungen des Geltungsbereiches sind bei der Anlagenzertifizierung z.B. Notwendigkeit einer Oberschwingungsnachvermessung.

Der Kunde wiederum ist verpflichtet seine Kunden entsprechend zu informieren, wenn das von diesem verwendete Einheitszertifikat ungültig, ausgesetzt oder eingeschränkt ist.

Die Zertifizierungsstelle haftet nicht für Nachteile, die dem Kunden aus der Nichterteilung, dem Aussetzen oder der Erklärung der Ungültigkeit eines Zertifikats entstehen.



4 Rechte und Pflichten des Kunden

Der Kunde hat das Recht

- auf kompetente Experten und Ansprechpartner bei der ABE Zertifizierung GmbH;
- auf unparteiische, sachliche und kompetente Information zum Verfahrensablauf;
- auf Gleichbehandlung mit anderen Kunden, frei von Diskriminierung, Rassismus und ungemessenen finanzieller Bedingungen;
- auf Zugang zu allen Dienstleistungen der ABE Zertifizierung GmbH;
- auf Geheimhaltung und Verschwiegenheit zu kundeninternen Dokumenten und Informationen, die innerhalb der Verfahren ABE mitgeteilt, übergeben bzw. vorgelegt werden;
Ausnahme: Sofern es dem Verfahren zweckdienlich ist, werden Kundeninformationen projektbezogen an mit dem Kunden vertraglich verbundene Dritte (Netzbetreiber, Hersteller, Planer) weitergegeben.
- sich bei Änderungen von Regelwerken, wie gesetzliche Vorschriften, Normen und Richtlinien, die Auswirkungen auf die Aufrechterhaltung der Zertifizierung haben, bei der ABE Zertifizierung GmbH zu informieren, damit ggf. einzuleitende Maßnahmen termingerecht realisierbar sind;
- Änderungswünsche bezüglich des Begutachtungstermins, -ablaufs und Expertenteams innerhalb von einer Woche nach Bekanntmachen einzubringen;
- das Zertifikat der ABE Zertifizierung GmbH in betrieblichen Dokumenten und in Werbematerialien für den ausgewiesenen Gültigkeitsbereich zu verwenden;
- das Zeichen der ABE Zertifizierung GmbH entsprechend der Zeichensatzung zu nutzen.

Der Kunde verpflichtet sich,

- das festgelegte Zertifizierungsverfahren anzuerkennen und zu erfüllen einschließlich der Umsetzung entsprechender Änderungen, wenn diese durch ABE mitgeteilt werden;
- Veränderungen gegenüber den Antragsunterlagen (z.B. Änderungen am bisherigen Produkt oder des Produktionsstandortes, Firmenname, Firmenstruktur, Organisation usw.), die Einfluss auf die Aufrechterhaltung der Zertifizierung haben können, der ABE Zertifizierung GmbH unverzüglich und unaufgefordert mitzuteilen;
- die für die Zertifizierung notwendigen Dokumente und Informationen rechtzeitig zur Verfügung zu stellen;
- dem Expertenteam der ABE Zertifizierung GmbH und wenn notwendig dem Expertenteam der DAkkS GmbH Zugang zu allen betrieblichen Einrichtungen und Dokumenten zu ermöglichen;
- sicherzustellen, dass sich die Werbung mit dem Zertifikat eindeutig nur auf dessen Gültigkeitsbereich beschränkt;
- Werbung mit dem Zertifikat einzustellen, wenn die Zertifizierung seine Gültigkeit verloren hat;
- Aufzeichnungen über Beschwerden bzgl. der Konformität des Produktes und die geeigneten, durchgeführten Maßnahmen zu führen und zu dokumentieren und diese der ABE Zertifizierung GmbH zur Verfügung zu stellen;
- der Veröffentlichung seiner Zertifikatsdaten zuzustimmen;



- bei Einheitenzertifizierung zur Weitergabe der Zertifikatsinformationen an die FGW und zu deren Veröffentlichung auf deren Internetseite www.wind-fgw.de
- seine Kunden entsprechend zu informieren, wenn das von ihnen verwendete Einheiten- oder Komponentenzertifikat Ungültigkeit erlangt (für Einheiten- und Komponentenzertifizierung);
- dass bei Einheiten- oder Komponentenzertifizierung die zertifizierten Produkthanforderungen für die laufende Produktion weiterhin erfüllt werden;
- Zertifikate bzw. EZA-Konformitätserklärungen als zusammenhängendes Dokument in unveränderter Form nur mit schriftlicher Genehmigung von ABE zu vervielfältigen und zu nutzen. Eine auszugsweise Vervielfältigung und Nutzung ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung von ABE gestattet.

5 Pflichten der ABE Zertifizierung GmbH

Die ABE Zertifizierung GmbH ist verpflichtet,

- die im Zusammenhang mit den Zertifizierungsverfahren bekannt gewordenen und zugänglichen Kundeninformationen und Unterlagen vertraulich und nur im Rahmen des beauftragten Verfahrens zu verwenden;
- Dritten Auskunft über die Ergebnisse der Zertifizierung und erteilter Zertifikate zu geben;
- mit dem EZE-Hersteller oder Lieferanten des Kunden direkt Kontakt aufzunehmen, um den Zertifizierungsprozess im Sinne des Kunden zeitlich zu optimieren;
- von ihr fremd vergebene Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Zertifizierung zu kontrollieren und bei Bedarf entsprechende Maßnahmen zu treffen;
- den Erfolg der Zertifizierung unabhängig von persönlichen oder finanziellen Aspekten zu gestalten;
- bei Nicht-Gewährung der Zertifizierung, den Kunden unter Nennung der Gründe zu informieren;
- den Kunden in angemessener Weise beabsichtigte Änderungen der Zertifizierungsanforderungen mitzuteilen.

6 Maßnahmen bei Änderung von gesetzlichen Grundlagen

Über Änderungen gesetzlicher und normativer Grundlagen, die für die Zertifizierung relevant sind, informiert die ABE Zertifizierung GmbH auf Ihrer Homepage oder durch entsprechende Kundenschreiben. Wenn dies Änderungen der Zertifizierungsanforderungen zur Folge hat, berücksichtigt die ABE Zertifizierung GmbH die Interessen der betroffenen Kreise, bevor die Entscheidung zur Änderung getroffen wird. Sie überprüft, dass ihre Kunden die notwendig gewordenen Anpassungen innerhalb der von ABE vorgesehenen Zeit vornehmen.

